



Bundesarbeitsgemeinschaft
Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V.

**Statement Camilla Dawletschin-Linder,
1. Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben –
gemeinsam lernen e. V.**

Was bedeutet das Ergebnis des Gutachtens von Prof. Riedel nun für Eltern, die das Recht ihrer Kinder auf inklusive Bildung jetzt durchsetzen wollen?

Auch bevor unser Bildungssystem strukturell an die Erfordernisse der Konvention angepasst sein wird, werden Eltern mit ihren Kindern vor den Türen der allgemeinen Schulen stehen inklusive Bildung einfordern – zu Recht, wie wir spätestens seit heute wissen!

Um Ihnen eine Vorstellung zu geben: allein im Bundesland Hessen werden in jedem Jahr über 200 Kinder gegen ihren und den erklärten Willen ihrer Eltern in Sonderschulen eingewiesen. Das entspricht der kompletten Besetzung einer zweizügigen Grundschule, Tendenz steigend. Das soeben vorgestellte Gutachten beweist: das muss nicht mehr geduldet werden. Eltern haben jetzt unwiderlegbare juristischen Argumente zur Seite, wonach ihre Kinder einen Anspruch auf Zugang zur allgemeinen Schule haben. Alles andere wäre eine unzulässige Diskriminierung. Nach dem heutigen Tag wird es keine Urteile mehr geben können, die die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung ignorieren. Professor Riedel hat es ausgeführt: Der Ausschluss von der gemeinsamen Schule ist eine Verletzung der Menschenrechte unserer Kinder.

Doch das ist noch lange nicht alles:

Bei jeder Einzelfallentscheidungen muss die Schule für das benachteiligte Kind zugänglich sein. Zugleich muss die Qualität der Bildung gewährleistet werden: Das betrifft

- die Zugänglichkeit der Gebäude
- eine auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmte Organisation und Methode des Unterrichts
- angepasste Lehr- und Lernmittel
- angepasste Kommunikationsformen
- Assistenz und vieles mehr.

Neben der Schulbehörde sind hier bisher noch unterschiedliche Zuständigkeiten betroffen: Schulträger, örtlicher und überörtlicher Sozialhilfeträger und Jugendhilfeträger. Bisher war es den Eltern überlassen, sich die entsprechenden Kenntnisse anzueignen um alles Nötige anfordern und durchsetzen zu können.

Das Konzept der angemessenen Vorkehrungen gibt hier ein neues Mittel in die

Hand. Wir werden es im Interesse unserer Kinder nutzen. Schon die Kinder, die im neuen Schuljahr eingeschult werden und die gerade in diesen Tagen der sonderpädagogischen Überprüfung unterzogen werden, werden die Auswirkungen der BRK spüren: Denn auch *bevor* strukturelle Anpassungen in langwierigen politischen Verhandlungen erreicht werden und greifen – müssen die Schulbehörden Maßnahmen ergreifen, die, einen diskriminierungsfreien Zugang zum allgemeinen Bildungssystem sicher stellen. Dazu gehört, dass den Kindern mit Hilfebedarf in der allgemeinen Schule ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Schulverwaltungsebene vor Ort muss Koordinatoren benennen, die die angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten definieren und bereitstellen. Schulträger, Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger müssen mit den Eltern und ihren Verbänden an einen Tisch.

Über die Nothilfe im Einzelfall hinaus gibt es ein Wechselspiel zwischen angemessenen Vorkehrungen und strukturellen Anpassungen des Bildungssystems: Je schlechter das Bildungssystem an die Erfordernisse der Konvention angepasst ist, desto umfangreicher sind die notwendigen angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall.

Wir als Bundesarbeitsgemeinschaft können nicht verhindern, dass wieder Eltern im Interesse ihrer Kinder einen gesellschaftlichen Konflikt austragen müssen, der in Deutschland über Jahrzehnte verschleppt wurde. Aber wir werden diese Eltern darin bestärken und unterstützen. Nicht zuletzt bekräftigt das vorgelegte Gutachten ja auch das verfassungsrechtlich gestützte Elternwahlrecht.

Es geht nämlich nicht um einen pädagogischen Richtungsstreit, sondern um Menschenrechte. Im Sinne der Konvention verstehen wir uns dabei nicht nur als Selbsthilfe- sondern auch als Bürger- und Menschenrechtsorganisation.